

Düsseldorfer Kreis wird Gremium der Datenschutzkonferenz

Der Düsseldorfer Kreis hatte sich als informelle Vereinigung der obersten Aufsichtsbehörden, die in Deutschland die Einhaltung des Datenschutzes im nicht-öffentlichen Bereich überwachen, im Herbst 1977 in Düsseldorf etabliert. Ziel war es, eine möglichst einheitliche Anwendung des damals neu erlassenen Bundesdatenschutzgesetzes in diesem Bereich zu erreichen. Der Düsseldorfer Kreis war faktisch eine Parallelorganisation zur Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. Auf seinen regelmäßigen Sitzungen hat der Düsseldorfer Kreis mit zahlreichen Einschließungen¹ zur Entwicklung des Datenschutzes und des Datenschutzrechts beigetragen.

In den letzten Jahren haben die Länder in Deutschland die Datenschutzaufsicht neu geregelt: Abgesehen von Bayern nimmt in allen Ländern nunmehr der oder die jeweilige Landesbeauftragte für Datenschutz zugleich die Aufgaben der Aufsichtsbehörde für den nicht-öffentlichen Bereich wahr. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht² hat diese Entwicklung gefordert. Hieran anknüpfend und mit Blick auf Synergieeffekte haben der Düsseldorfer Kreis und die Konferenz der Datenschutzbeauftragten beschlossen, beide Gremien zusammenzuführen.

Der Düsseldorfer Kreis dient nun als Gremium in der Datenschutzkonferenz der Kommunikation, Kooperation und Koordinierung der Aufsichtsbehörden im nicht-öffentlichen Bereich. Ziel des Düsseldorfer Kreises als in der föderalen Aufsichtsstruktur etabliertes „Markenzeichen“ bleibt die bundesweit einheitliche Auslegung des geltenden Rechts im nicht-öffentlichen Bereich um zu einem für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft verlässlichen, bundesweit einheitlichen Datenschutzniveau zu gelangen. In diesem Rahmen bleibt der Düsseldorfer Kreis Ansprechpartner für Wirtschaft und Verbände, führt Verhandlungen und trägt zum Meinungs austausch bei. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat den Vorsitz.

¹ Siehe z.B.: http://www.bfdi.bund.de/DE/Entschliessungen/Duesseldorfer-Kreis/DKreis_node.html

² Siehe: http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/BDSGDatenschutzAllgemein/Artikel/090310_SindAufsichtsbehoerdenStaatlicherAufsichtUnterworfen.html?nn=408918

Die enge, in hohem Maße von Arbeitsteilung geprägte und erfolgreiche Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden der Länder im Düsseldorfer Kreis untereinander und mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit bleibt eine wesentliche Bedingung für das Entstehen und die Weiterentwicklung bundesweit abgestimmter Datenschutzstandards in der Verwaltungspraxis, die in einem föderal gegliederten Aufsichtssystem unerlässlich sind. Die Praxis der Vergangenheit hat gezeigt, dass es dem Düsseldorfer Kreis in der deutlich überwiegenden Zahl der Fälle gelungen ist, aus der Vielfalt zum Teil auch konträr in den Ländern vertretener Positionen bundesweit abgestimmte und allgemein akzeptierte Lösungen für die Datenschutzpraxis zu entwickeln.

Nordrhein-Westfalen wird als Vorsitzland alles daran setzen, die Zusammenarbeit der Länder untereinander und mit dem Bund weiter zu entwickeln.

Mit Recht erwarten Bürgerinnen und Bürger, Kundinnen und Kunden ein flächendeckend hohes Datenschutzniveau. Im nicht-öffentlichen Bereich bestehen dabei – neben der vorgegebenen Dynamik bei der Entwicklung von IT-Anwendungen, Produkten und Infrastrukturen – besondere Herausforderungen durch die Vielfalt denkbarer Verarbeitungsschritte und Interessenkonstellationen. Im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher, der Planbarkeit unternehmerischer Entscheidungen und gleicher Chancen im Wettbewerb müssen bei bundes- oder europaweiter Verarbeitung von Daten die rechtlichen Rahmenbedingungen vergleichbar sein. Dazu gehören zum Einen ein harmonisiertes Datenschutzrecht, zum Anderen eine angemessene Aufsichtsstruktur, die vergleichbare Maßstäbe zu setzen vermag. Daher verdienen Bemühungen um Weiterentwicklung sowohl des deutschen als auch des europäischen Rechts Unterstützung. Weiterhin müssen der Dialog der Aufsichtsbehörden mit den Datenverarbeitern sowie die Abstimmung unter den Aufsichtsbehörden zugleich auf europäischer Ebene fortgeführt werden.

*Ulrich Lepper,
Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen*